Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Satzung über die Vorlesungszeit an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (Vorlesungszeitsatzung)

Vom TT.MM.JJJJ

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ (Senatsbeschluss vom 7.2.2024 - im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

Inhalt

§ 1 Semesterbeginn und Ende	. 1
§ 2 Vorlesungszeit der universitären Studiengänge	. 1
§ 3 Vorlesungszeit der hochschulischen Studiengänge	2
§ 4 In-Kraft-Treten	. 2

§ 1 Semesterbeginn und Ende

- (1) Das Wintersemester der universitären Studiengänge beginnt am 1. Oktober und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.
- (2) Das Wintersemester der hochschulischen Studiengänge beginnt am 1. Oktober und endet am 14. März.
- (3) Das Sommersemester der universitären Studiengänge beginnt am 1. April und endet am 30. September.
- (4) Das Sommersemester der hochschulischen Studiengänge beginnt am 15. März und endet am 30. September.

§ 2 Vorlesungszeit der universitären Studiengänge

- (1) Die Vorlesungszeit des Wintersemesters beträgt 17, die Vorlesungszeit des Sommersemesters 14 Kalenderwochen.
- (2) ¹Die Vorlesungszeit des Wintersemesters beginnt mit dem ersten Werktag der vorletzten vollen Kalenderwoche des Monats Oktober, die des Sommersemesters mit dem ersten Werktag der drittletzten oder vorletzten vollen Kalenderwoche des Monats April. ²Das Präsidium legt das Datum

- von Anfang und Ende der Vorlesungszeit fest, wobei sich das Präsidium mit anderen Universitäten in Bayern abstimmt, um mit ihnen eine möglichst einheitliche Vorlesungszeit festzulegen.
- (3) ¹Die Vorlesungszeit wird unterbrochen vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar, vom Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern sowie am Dienstag nach Pfingsten. ²Die Vorlesungszeit wird ferner unterbrochen durch gesetzliche Feiertage, die außerhalb der in Satz 1 genannten Zeiten liegen.
- (4) Das Präsidium kann pro Semester einen weiteren Tag bestimmen, an dem vorlesungsfrei ist.
- (5) Der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Ingolstadt kann eine einwöchige Pause der Vorlesungszeit beschließen, um in dieser Zeit Kurzzeitprogramme (z.B. Summer Schools) durchzuführen.

§ 3 Vorlesungszeit der hochschulischen Studiengänge

- (1) ¹Die Vorlesungszeit des Wintersemesters beginnt am 1. Oktober; die Vorlesungszeit des Sommersemesters beginnt am 15. März. ²Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.
- (2) ¹Die Vorlesungszeit des Wintersemesters endet am 25. Januar; die Vorlesungszeit des Sommersemesters endet am 10. Juli. ²Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorausgehenden Freitag.
- (3) ¹An Weihnachten ist vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar vorlesungsfrei. ²Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit am vorausgehenden Samstag. ³Fällt der 7. Januar auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag. ⁴An Ostern ist von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern, an Pfingsten ist von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten vorlesungsfrei.
- (4) § 2 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (5) Die Vorlesungszeit der hochschulischen Studiengänge der School of Transformation and Sustainability richtet sich nach § 2.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft.